



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 4 A 1030.06 (4 A 1021.04)

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 28. März 2007  
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Rojahn  
als Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Von den Gerichtskosten sowie den außergerichtlichen  
Kosten des Beklagten und der Beigeladenen zu 1 trägt die  
Klägerin 2/3.

Der Beklagte und die Beigeladene zu 1 tragen jeweils 1/6  
der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten der  
Klägerin.

Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15 000 € fest-  
gesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Das Verfahren war in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1  
2 VwGO einzustellen, nachdem die Klägerin und der Beklagte die Hauptsache  
übereinstimmend für erledigt erklärt haben.
  
- 3 Das Gericht hat nach § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO über die Kosten nach billigem  
Ermessen durch Beschluss zu entscheiden. Die Klägerin hat den Rechtsstreit  
aufgrund des Urteils des Senats vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1075.04 -  
(BVerwGE 125, 116 = NVwZ Beilage I 8/2006, 1) und der daraufhin erzielten  
Einigung der Klägerin und des Beklagten in der Hauptsache für erledigt erklärt.  
Der Beklagte hat sich dieser Erledigungserklärung angeschlossen. Die Kosten-  
grundentscheidung war entsprechend der Einigung der Beteiligten vorzuneh-  
men.
  
- 4 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Se-  
natspraxis (Beschluss vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1075.04 -).

Prof. Dr. Rojahn